



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLVI. Von Process, und Terminen in zweyter Instantz/ und erstlich wie
Appellant auff der Ladung bestimbten Termin erscheinen/ und handeln
soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

nochmahls auff einen bestimbten Tag bey Vermeidung angedröheter Pön in Recht zu erscheinen/ und zu handelen / oder im Fall längerem Ausbleibens zusehen/ ihn in pœnam zu declariren/ und zu deren Execution, auch eben woll in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsamb außbleibenden Beklagten destomehr / und überflüssigere Wege habe/ gegen dessen Ungehorsamb zu handelen / so wollen wir über vorige angeordnete Wege auch diesen gesetzt haben / nemblich / daß Kläger umb ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & Respondendum sub pœna Confessati anhalten / und solches erkandt werden möge.

TITULUS XLVI.

Von Process, und Termin in zweyter Instanz / und erstlich / wie Appellant auff den in der Ladung bestimbten Termin erscheinen / und handelen soll.

I.

Woll die Terminen/ und Processen in zweyter Instanz / und Appellations-Sachen fast nach Ahrt / und Ordnung der ersten Instanz seyn

seyn zu halten / dieweilen jedoch bey dieser Instanz zu Zeiten allerhand Sachen / so in erster Rechtfertigung nicht einkommen / sich zutragen / auch offft die eine Appellations-Sache anders / als die andere beschaffen / als werden auch die Terminen bisweilen ungleich / und anders müssen gehalten werden.

2. So nun jemand in- oder aufferhalb Gerichts gravirt / mag derselbe *intra decendium coram Notario & Testibus* schriftlich / oder vor dem Richter voriger Instanz *in continenti stante pede*, & *vivâ voce* appelliren / oder auch sonst einen Appellations-Zettel unserm Hoff-Richter / und Assessoren inner solcher Frist überreichen / und wan also rechtmäßige Veruffung geschehen / soll selbige Appellatio bey unserem Hoffgericht in Zeit zweyer Monachten / von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen / wie oben verordnet / angebracht / eingeführt / Ladung / *Compulsoriales*, auch wo nöthig und zulässig / *Inhibition* erkandt / und auff des Appellanten / oder seines Macht-habenden / oder *de rato cavirenden* Anwaldts anhalten / dem Appellaten / und vorigen Richter gebührlich / wie in Sachen erster Instanz angezeigt / verkündet werden.

3. Und soll Appellantis Procurator in dem er-

U

sten

sten Citationis præfixo termino / neben Einbringung seines Gewalts / die abgegangene Proceß, Ladung / Inhibition, und Compulsorialis mit ihrer auffgezeichneter Insinuation zu Fundirung dieses Gerichts-Zwangs / und darneben pro justificatione formalium instrumentum appellationis reproduciren / solche Gewalt / und Appellation ex adversò agnosciren lassen / so dan Acta voriger Instanz / und damit zugleich / und alsbald die Appellations-Klage / oder Gravamina Puncts-weise / laut des Reichs-Abschieds de Anno 1654. vorbringen / darin die Formalia Appellationis unterschiedlich anzeigen / die der Gebühr / und rechtlicher Ordnung gemäß verificiren / und damit zugleich litem affirmativè contestiren.

4. Und zu mehrer Beforderung der Sachen / soll Appellant schuldig seyn / es wären Reverentiales, oder Apostoli Refutatorii, oder deren keine gegeben / unter 30. Tagen nach beschehener Appellation, bey dem vorigen Richter / umb Fertigung der Acten anzusuchen / darauff auch der Richter die unverzüglich soll verfertigen lassen / und umb zimbliche Belohnung mittheilen / damit Appellant an fürderlicher Ausföhrung seiner appellation nicht behindert werde.

5. Wie

5. Wie wir dan hiemit unseren Unter-Gerichten ins gemein mit ernstem Befehl aufflegen / den Appellanten an Außbringung / und Mittheilung der Acten gefährlich nicht auffzuhalten / sondern auff sein / oder seines Macht-Botten ansuchen ohne allen Mangel / und säumen / mit gänzlichlicher Inserirung alles und jedes / sowoll / was vor der Urtheil / als darunter / und darnach eingebracht / erkennet / gehandelt / oder vorgenommen / gegen zimbliche Belohnung ediren / und sonderlich den Tag der Appellation / und ob bey sitzendem Gerichte / oder nicht / oder welcher massen appellirt / eigentlich außzutücken / und unter ihren Siegel außfolgen zu lassen / desgleichen ihre Schreibere anzuhalten / der Partheyen Vorträge / und alle Handlung / sonderlich in Sachen / davon appellirt werden mögte / eigentlich auffzuschreiben.

6. Und ob die Compulsoriales gleich zu Anfang neben / und mit der Ladung nicht außgingen / soll doch appellirender Theil auffß längste in hoc primo termino dieselbe zu nehmen schuldig seyn / oder wo das unterlassen / und verabsaumet würde / der Appellat auff sein Anhalten von der außgangesnen Ladung absolvirt werden.

7. Würden aber vom Richter voriger Instanz
U2
auff

auff außgangene / und verkündigte Compulsoriales die Acta vollenkomentlich / und der Gebühr zu ediren / verweigert / oder verzogen / mag Appellant, und unser Fiscal auff die angedrewete Pön procediren / darin auch unser Hoff-Richter / und Assessoren demselben mit gebührender Declaration, und Einziehung solcher Pön / wie sich vermög der Rechten gebührt / ohne Weitläufftigkeit verhelffen sollen / neben dem auch voriger Instanz ungehorsamer Richter der Parthey den Schaden und Kösten / darin sie durch solcher Acten Verweigerung / und Aufhalt geführt / nach Erkandtnuß unsers Hoff-Richters / und Assessoren abzulegen schuldig seyn.

8. So aber die Acta vor den ersten Termin vor dem Unter-Richter appellanti zugestellet / sollen dieselbe neben der Appellations-Klage / wie obstehet / in diesem ersten Termin eingebracht / oder ob die verschlossen edirt / alsobald so verschlossen unsern Hoff-Richter / und Assessoren eingehändiget / und von denen in Beyseyn des Hoff-Berichts Notarii, ohne Verletzung der Siegel eröffnet / und Appellanti gestalt in primo termino gefast zu seyn / communicirt / sonst vor solcher Einbringung der Acten / wider Appellanten / so lang es an seinen
mügli-

möglichen Fleiß nicht ermangelt/ umb nachbleibenden/ und hinderfahnen Libellirens willen nicht angeruffen werden.

9. Ferner da neben der Ladung Inhibitio ergangen/ und verkündet/ soll der Appellant auff diesen Termin die auch reproduciren/ und daferne dargegen etwas attentirt/ und vorgenommen/ auff die Pön/ wie obstehet/ geklagt/ und verfahren werden/ oder da keine Inhibitio außgangen/ und demnegst attentirt/ solcher Innovation halber in schriftten zu handelen/ und deren Revocation zu begehren/ frey stehen/ und zugelassen seyn.

10. In welchem Puncto attentatorum/ da die Abschaffung der Retwerung/ wie imgleichen in puncto inhibitionis, da poenæ declaratio gebetten/ kein ordentlicher zierlicher Proceß soll geführt/ sondern nuhr Judicis officio implorato die Attentata, und Contraventio Punctenweise vorgebracht/ und darauff dem Gegentheil/ wie sich zu Rechte gebühret/ Einrede/ und Antwort zu thuen/ Monatsfrist angesetzet/ auch solche Puncten/ da die verneint würden/ sonsten aber pertinentes, vorträglich/ und zulässig wären/ auff klagender Parthey Begehren in sicherer Zeit zu beweisen/ zugelassen/ und mit solcher Probation, und dieses Puncts Beschluß

schluß zum schleunigsten verfahren werden.

II. Inhibitiones in appellationibus belangend/
wollen wir / wan à definitiva, vel vim definitivæ
habente appellirt / der Richter à quo habe der Ap-
pellation deferirt / oder nicht / daß indistinctè die
gebettene Inhibition soll erkandt werden / auffer-
halb folgenden Fällen / nemblich in possessorio re-
tinendæ, da der Appellat in Besiß / oder wan man
der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde /
oder sonsten Jure communi die Appellatio verbot-
ten wäre.

12. Wan aber von einer gemeiner Interlocuto-
ri, die doch appellabilis ist / appellirt würde (wel-
ches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt ge-
meiner beschriebener Rechten / es wäre dan evidens
periculum in mora, oder daß darauff damnum ir-
reparabile folgen müste / welches jedoch zuvor soll
bescheinet werden / vor der Kriegs-Befestigung /
oder zum wenigsten / ehe der Gegentheil darüber ge-
hört / keine Inhibitio erkandt werden.

TITULUS XLVII.

Von dem anderen und nachfolgenden
Terminen in zweyter Instanz / wie auch / was in
denenselben gehandelt werden soll.

i. Hätte